



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

An den Nationalrat
Kommission für Umwelt,
Raumplanung und Energie
Bundeshaus
3003 Bern

Geht in Kopie per Mail an:
revision-wrg@bfe.admin.ch

Chur, den 20. Dezember 2018

16.452 n Pa.Iv. Rösti. Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung. Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kommissionsmitglieder

Sie haben uns eingeladen, uns zur Pa.Iv. Rösti (16.452) vernehmen zu lassen. Nach Einsicht in die Unterlagen nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Graubünden, Tessin und Wallis gerne wie folgt Stellung:

I. ZUSAMMENFASSUNG

Wir begrüßen und unterstützen mit Nachdruck die von der **Kommissionsmehrheit befürwortete Anpassung von Art. 58a Abs. 5 WRG (= Ist-Zustand als massgeblicher Ausgangszustand), beantragen aber zusätzlich eine klare Gesetzesbestimmung**, in der das Verhältnis der neuen Bestimmung zu anderen einschlägigen Schutzgesetzen in der Weise eindeutig klärt wird, dass die neue Bestimmung nicht durch andere spezialgesetzliche Bestimmungen übersteuert werden und ihres Inhaltes beraubt werden kann.

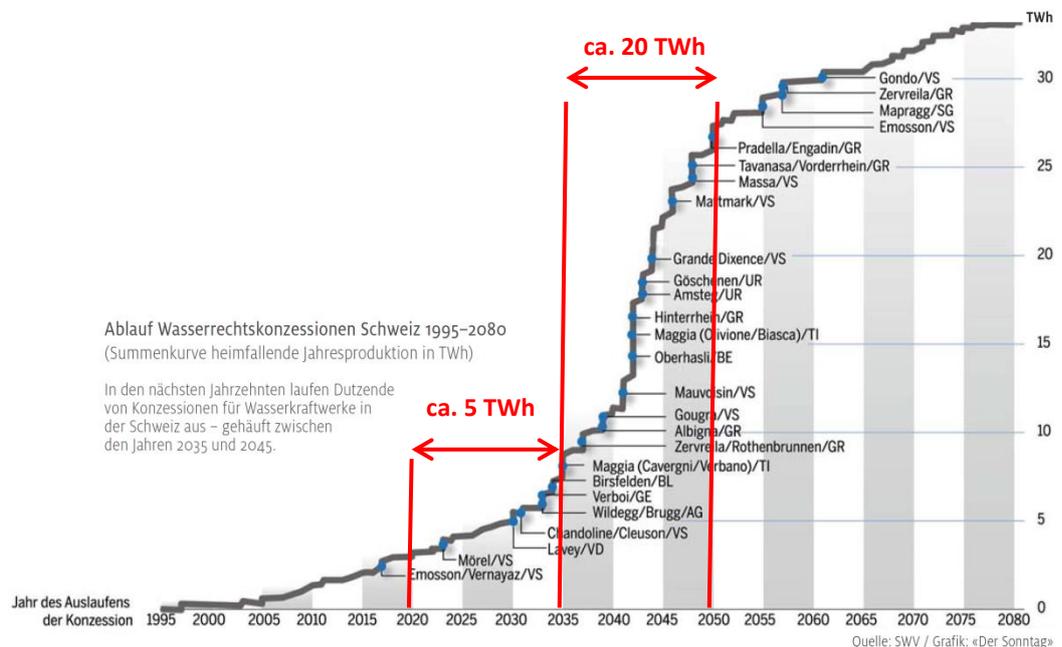
Unsere Position begründen wir wie folgt:

Präsident: Staatsrat Dr. Christian Vitta
Generalsekretär : lic. iur. Fadri Ramming

Hinterm Bach 6, Postfach 539, 7001 Chur
Tel. 081 250 45 61, Fax 081 252 98 58
kontakt@gebirgskantone.ch
www.gebirgskantone.ch

II. GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

1. Die klima- und energiepolitischen Ziele, zu denen sich die Schweiz national und international bekannt hat, sind sehr anspruchsvoll und lassen sich nur erfüllen, wenn die **Stromproduktion aus Wasserkraft ausgebaut** werden kann. Genau deshalb ist die Nutzung erneuerbarer Energien und deren Ausbau als **von nationalem Interesse** qualifiziert worden (Art. 12 Abs. 1 EnG).
2. Bedauerlicherweise zeigt die Realität aber in eine andere Richtung. Aufgrund der stetigen Vollzugsverschärfungen im Bereich des Gewässerschutz- und des Fischereigesetzes (z.B. Restwasserbestimmungen in Fischgewässern) wird bei den bevorstehenden Konzessionserneuerungen nämlich mit deutlich **höheren Produktionseinbussen** zu rechnen sein, als bisher angenommen. Mit anderen Worten wird es schon sehr anspruchsvoll werden, den Status Quo bei der Produktion aus Wasserkraft halten zu können.
3. Der gesetzlich angestrebte Ausbau der Wasserkraftproduktion ist primär auf bereits bestehende Kraftwerkanlagen zu fokussieren (Staumauererhöhungen, Anlagenerweiterungen usw.). **In diesem Zusammenhang sind sowohl materielle als auch formelle Vereinfachungen der Bewilligungen zu fördern und Erschwernisse durch übermässige Auflagen zur Ersatzpflicht sind deshalb zu unterlassen.**
4. Ab 2020 beginnen die ersten Konzessionen grosser Wasserkraftwerke auszulaufen, womit über die **Ausübung des Heimfalls oder über die Konzessionserneuerung** zu befinden ist. Zwischen 2020 und 2035 stehen dabei rund 5 TWh zur Disposition und im Zeitraum zwischen 2035 und 2050 sind es dann bereits rund 20 TWh.



5. Die **Vorlaufzeiten für die Heimfallverhandlungen** und den anschliessenden Weiterbetrieb in Eigenregie und/oder Verhandlungen über Neukonzessionierungen **betragen rund 15 Jahre und mehr**. Entsprechend schreibt Art. 58a des Wasserrechtsgesetzes (WRG; SR 721.80) vor, dass der Konzessionär das Gesuch um Erneuerung der bestehenden Konzession mindestens 15 Jahre vor deren Ablauf stel-

len muss. Die zuständigen Behörden entscheiden mindestens 10 Jahre vor Ablauf der Konzession, ob sie grundsätzlich zu einer Erneuerung bereit sind. Gemeinden und Kantone müssen deshalb bereits in den nächsten Jahren mit den Kraftwerksunternehmungen in Heimfallverhandlungen treten. Solche können nur auf **verlässlichen Rechtsgrundlagen** einigermassen **seriös und zielführend** geführt werden.

6. Die Pa.Iv. 16.452 setzt deshalb am richtigen Punkt an. Sie bezweckt einerseits **Rechtssicherheit** und andererseits will sie die **Verfahren vereinfachen**.
7. Das vom BAFU in Auftrag gegebene Rechtsgutachten von Dr. Peter M. Keller zum Thema „Referenzzustand bei Konzessionserneuerungen von Wasserkraftwerken“ (vom 05. April 2016), die gemeinsame Erklärung von BAFU und BFE hierzu (vom 30. Juni 2016) sowie der Erläuternde Bericht der UREK-N zur vorliegenden Vernehmlassungsvorlage (vom 09. Oktober 2018; nachfolgend „**EB**“) zeigen hinlänglich auf, dass bei der Definition des „Ausgangszustandes“ im Sinne von Art. 10b Abs. 2 Bst. a USG **derzeit erhebliche Rechtsunsicherheit** besteht. Diese gilt es aus vorerwähnten Gründen in einfacher und vertretbarer Weise **zielführend zu korrigieren**. Geeignet hierzu ist einzig der Vorschlag der **Kommisionmehrheit**.

III. DETAILBEMERKUNGEN

1. Art. 58 Abs. 5 WRG

- 1.1 Die umweltmässige „Vorbelastung“ bei bestehenden Wasserkraftwerken dauert in der Regel bereits seit 80 Jahren. Die unmittelbar betroffenen Regionen anerkennen die Notwendigkeit dieser Anlagen und die sich damit ergebenden Vor- und Nachteile und sie schreien nicht nach einer Annäherung an den ursprünglichen Zustand. Auch die weitere Gesellschaft hat sich an die Kraftwerkanlagen gewöhnt und anerkennt grossmehrheitlich deren Wichtigkeit für die erneuerbare Stromversorgung unseres Landes, für die Versorgungssicherheit und für den Hochwasserschutz. Zudem genießt die Allgemeinheit auch die sich aus den Anlagen oftmals ergebenden touristischen Zusatznutzungen.
- 1.2 Die bei der **Neukonzessionierung** bzw. beim **Weiterbetrieb der Anlagen durch die öffentliche Hand** einzuhaltenden Umweltauflagen werden auf der einen Seite umweltmässige Verbesserungen bewirken, auf der anderen Seite aber auch Produktionseinbussen nach sich ziehen. Dies wird den beschlossenen Ausbau der Produktion an erneuerbarem Strom erschweren, was umweltmässig ebenfalls relevant ist. Dieses Spannungsfeld soll nicht mit zusätzlichen, auf akademischen Ansätzen beruhenden Umweltauflagen vergrössert werden. Vielmehr ist dieses Spannungsfeld, dort wo es vertretbar ist, reduziert werden. Die mit der Änderung in Art. 58a **Abs. 5** WRG bezweckte Vereinfachung der Umweltverträglichkeitsprüfung **ist durchaus vertretbar**.
- 1.3 Was der EB jedoch vermissen lässt, sind klare Aussage zu den Schnittstellen zwischen den verschiedenen Umweltgesetzen (NHG, GSchG, BGF, WRG usw.). Die im vorgeschlagenen Gesetzestext gewählte Formulierung **"Massnahmen zu Gunsten von Natur und Landschaft"** ist unseres Erachtens zu Recht breit gewählt. Kritisch sehen wir deshalb die im Erläuternden Bericht enthaltenen Ausführungen, welche den Anwendungsbereich auf Massnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) reduzieren.¹ Zwar besteht gegenüber dem NHG der grösste **Klärungsbedarf**. Nicht klar wird jedoch, **in welchem Verhältnis die neue Bestimmung zu anderen einschlägi-**

¹ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 12, Absatz 1.



gen Schutzgesetzen steht. Zudem ist auch eindeutig zu klären, wie die Begriffe „Aufwertungsmassnahmen“ und „Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen“ zueinander stehen. Aus unserer Sicht **muss rechtlich eindeutig gewährleistet** sein, dass im Rahmen eines UVP-Verfahrens die Präzisierung im WRG **nicht** durch die bestehenden Bestimmungen im USG, im Gewässerschutzgesetz (GschG), im Fischereigesetz (BGF) oder im NHG **übersteuert** werden kann. **Diese Klärung hat zwingend auf Gesetzesebene zu erfolgen** und weder in Verordnungen oder etwa in Vollzugsrichtlinien der Bundesverwaltung. Ohne eine gesetzliche Klärung wird die erwünschte Rechtssicherheit nicht erreicht.

Zusammenfassung:

Aus vorerwähnten Gründen **unterstützen** wir den Vorschlag der **Kommissionsmehrheit, beantragen aber zusätzlich** eine klare Gesetzesbestimmung, welche das Verhältnis der neue Bestimmung zu anderen einschlägigen Schutzgesetzen steht und gewährleistet, dass sie nicht durch andere spezialgesetzliche Bestimmungen übersteuert werden und ihres Inhaltes beraubt werden kann.

2. Art. 58 Abs. 6 WRG

Der von der Kommissionsminderheit vorgeschlagene Art. 58a Abs. 6 WRG würde die mit der Pa.Iv. verfolgten Ziele (s. oben Ziff. III./1) umgehend wieder zunichtemachen. Der Abklärungsbedarf würde bei vergleichsweise geringem Nutzen markant erhöht. Zudem ist es eine Farce, eine einvernehmliche Festlegung des Aufwertungspotenzials zu postulieren, wenn im Falle einer Nichteinigung eben doch verfügt werden kann. Bei dieser Ausgangslage ist nämlich absehbar, dass die Umweltfachstelle den Massstab der zu treffenden Massnahmen festlegt und - falls dieser von der Verleihungsbehörde nicht angeordnet wird - das BAFU mittels Behördenbeschwerde den Rechtsweg beschreiten wird. Mit anderen Worten: Es würde keine Rechtssicherheit bewirkt, die Abklärungen würden verkompliziert und die Verfahren würden wegen Rechtsstreitigkeiten verlängert. Dadurch verkehrt der Vorschlag der Kommissionsminderheit die mit der Pa.Iv. verfolgten Ziele ins Gegenteil. Dies gilt es zu vermeiden.

Zusammenfassung:

Aus all diesen Gründen lehnen wir den von der Kommissionsminderheit vorgeschlagenen Art. 58a Abs. 6 WRG entschieden ab.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und wir ersuchen die Kommission unseren Argumenten bei der Überarbeitung der Vorlage ernsthafte Beachtung zu schenken.

Mit freundlichen Grüssen

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Der Präsident:

Dr. Christian Vitta

Der Generalsekretär:

Fadri Ramming